

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

15.02.2005/mlr

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-123
Telefax +49 221 3771-180
E-Mail
oliver.mietzsch@staedtetag.de

Bearbeitet von
Oliver Mietzsch

Aktenzeichen
66.82.00 D

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG), Drucksache 13/6461

Sehr geehrter Herr Stallmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.01.2005, mit dem Sie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gemäß § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit geben, zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG), Drucksache 13/6461, Stellung zu nehmen.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des HaSiG wird unseres Erachtens in § 1 Abs. 3 nicht eindeutig genug bestimmt. Sofern die zuständige Behörde nämlich entscheidet, dass das HaSiG auch auf Hafenanlagen Anwendung findet, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch Binnenschiffe gelegentlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 2 abfertigen müssen - wie dies bspw. in Dortmund der Fall ist -, kämen auf die Träger bzw. Betreiber der Hafenanlagen entsprechende Kosten durch die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu. So müssten in Dortmund nach ersten Schätzungen ca. 20 Mitarbeiter einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden. Für die Dortmunder Hafenanlagen wären ggf. Sicherheitsmaßnahmen zu planen und denkbare Schadensereignisse durchzuspielen. Gleichwohl wäre es problematisch, aus diesen Aufwendungen einen Gebührentatbestand herzuleiten, da die Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit der Hafenanlagen ohnehin beim Träger bzw. dem Betreiber liegt. Weitere Gebühren würden zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt und damit die Wettbewerbsposition der Häfen schwächen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zu fordern:

1. Häfen mit nur unwesentlicher Abfertigung von Seeschiffen sollten vom Anwendungsbereich des HaSiG ausgenommen werden. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit kann diesen Häfen empfohlen werden; die Umsetzung sollte jedoch in das Ermessen der Träger der Hafenanlagen gestellt bleiben.
2. Das HaSiG ist ein Landesgesetz. Daher dürfen durch den Vollzug des HaSiG den Kommunen keine neuen Belastungen entstehen bzw. ist dieser kostenneutral für die Kommunen auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Folkert Kiepe